

# **Ordnung zur Prüfung der Jahresrechnung der Studentenschaft der Technischen Universität Dresden durch die Innenrevision der Technischen Universität Dresden**

Vom 02.04.2015

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

## **Inhaltsübersicht**

Präambel

- § 1 Inhalt und Zeitpunkt der Vorlage der Jahresrechnung
- § 2 Prüfungsgrundsätze
- § 3 Prüfbericht
- § 4 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 17.03.2015 beschlossen. Der Beschluss erfolgt gemäß § 29 Abs. 4 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG).

## **Präambel**

Die Studentenschaft verfügt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über ein eigenes Finanzwesen. Gemäß § 29 Abs. 4 SächsHSFG obliegt die Prüfung der Jahresrechnung der Studentenschaft der Innenrevision der Hochschule. Grundlage der Prüfung sind die §§ 41 ff. der Finanzordnung der Studentenschaft der TU Dresden. Das Finanzwesen der Studentenschaft wird nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet. Diese Ordnung regelt die Verfahrensweise der Prüfungsdurchführung.

### **§ 1**

#### **Inhalt und Zeitpunkt der Vorlage der Jahresrechnung**

Die Studentenschaft legt der Innenrevision ihre Jahresrechnung in angemessener Frist, spätestens jedoch 3 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, zur Prüfung vor. Beginn und Ende des Wirtschaftsjahres regelt die Studentenschaft in ihrer Finanzordnung. Danach beginnt das Wirtschaftsjahr mit dem Sommersemester und endet mit Ablauf des darauffolgenden Wintersemesters. Zur Jahresrechnung gehören mindestens folgende Unterlagen:

- Eröffnungs- und Abschlussbilanz einschließlich der GuV
- Anlagenspiegel, Summen- und Saldenlisten
- Jahresabschlussbericht einschließlich der Übersichten über das Vermögen und die durchgeführten Finanzprüfungen der Fachschaften
- Buchhaltungs-, Bank- und Kassenunterlagen einschließlich aller begründenden Unterlagen im Original

### **§ 2**

#### **Prüfungsgrundsätze**

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt nach den Grundsätzen des SächsHSFG, der sächsischen Haushaltsordnung und deren Verwaltungsvorschriften, den Buchführungsregeln des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie auf der Grundlage der Ordnungen der Studentenschaft in den Räumen der Studentenschaft. Die Innenrevision prüft die Jahresrechnung rechnerisch, sachlich und formell. Sie behält sich vor, auch die Jahresrechnung der Fachschaften zu prüfen. Eine Stichprobenprüfung ist zugelassen. Diese sollte jedoch mindestens 20 v.H. aller Zahlungsvorfälle umfassen.

### **§ 3**

#### **Prüfbericht**

Die Innenrevision führt mit Vertretern des Studentenrates auf der Grundlage eines vorläufigen Prüfberichtes ein Abschlussgespräch durch. Im Anschluss daran wird der endgültige Prüfbericht erstellt. Der Studentenrat ist verpflichtet, in schriftlicher Form auf Beanstandungen und Folgerungen im Prüfbericht Stellung zu nehmen. Der Prüfbericht der Innenrevision und die schriftliche Stellungnahme des Studentenrates werden dem Rektorat zur Kenntnis bzw. weiteren Entscheidung vorgelegt.

**§4**  
**Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 02.04.2015

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen